

Textliche Festsetzungen

Festsetzung 53.0

Die private Verkehrsfläche in der Pauluskirchstraße dient der besonderen Zweckbestimmung „Parken“. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Festsetzung 54.0

Die Bäume innerhalb der privaten Verkehrsfläche „Parken“ in der Pauluskirchstraße sind dauerhaft zu erhalten. Für den Fall, dass ein Baum abgängig ist, ist eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 18 –20 cm vorzunehmen, wobei der punktgenaue Standort der Ersatzpflanzung nicht festgelegt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)